

VÖLKERRECHT

1. ALLGEMEINES

Völkerrecht bezeichnet jene rechtliche Norm, welche die Beziehung zwischen völkerrechtlichen Subjekten regelt und nicht dem Recht eines der Subjekte angehört.

Eine der häufigsten Problemstellungen im Völkerrecht stellen völkerrechtliche Konflikte dar, da es grundsätzlich keine völkerrechtlichen Gerichte gibt, außer man unterwirft sich einem (zB „kompromissarische Klausel“ - s.u.).

In diesem Fall kommen die **Regeln der friedlichen Streitbeilegung** und bei fortdauerndem Konflikt die sog **Selbsthilfe** zum Tragen, dazu zählen:

* **RETORSION** (2) und die

* **REPRESSALIE** (1)

(1) Die Repressalie ist ein grundsätzlich völkerrechtswidriger Akt, welcher die Abstellung einer Völkerrechts-Verletzung eines anderen Staates bezweckt (zB Aussetzen eines Vertrages).

Voraussetzungen: *sie muss *proportional zum Unrecht* sein

*sie darf *nicht gegen das Gewaltverbot* verstoßen

*es müssen *grundlegende Menschenrechte geachtet* werden

*sie darf *nicht gegen IUS COGENS* verstoßen

*sie darf *nicht gegen Diplomatenschutz* verstoßen

*es müssen die *Regeln der friedlichen Streitbeilegung eingehalten werden*

(2) Die Retorsion ist ein völkerrechtskonformer, jedoch „unfreundlicher“ Akt gegen ein anderes Völkerrechtssubjekt (zB Aussetzen von Wirtschaftshilfe, Abbruch der dipl. Beziehungen;)

Außerdem muss eine Retorsion nicht proportional zum Unrecht sein, da sie an sich harmlos ist.

VÖLKERRECHTSQUELLEN

Der Umfang der Völkerrechtsquellen ist in Art 38 IGH-Statut festgelegt:

*völkerrechtliche Verträge

*Völkergewohnheitsrecht

*allgemeine Rechtsgrundsätze

Rechtsentstehungsquellen

*Judikatur

*Doktrin (Lehre)

Rechtserkenntnisquellen

(+) Beschlüsse der internationalen Organisationen

(+) einseitige Rechtsakte

gehören auch zu den Völkerrechtsquellen, sind jedoch in Art 38 nicht eigens erwähnt.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Außerdem gehört Völkerrecht zum sog **soft law**, es ist nicht durchsetzbar und hat keine völkerrechtliche Verbindlichkeit (zB Allg Erklärung d Menschenrechte).
Es besteht aber zumindest Publizität!

Nicht jedes grenzüberschreitend wirkende Recht ist auch Völkerrecht: das *interne Recht von IO's*, das *Europäische Gemeinschaftsrecht* oder *nationale Kollisionsrecht* gehören nicht dazu.

VÖLKERRECHTSSUBJEKTE

- 1.) Staaten
- 2.) Internationale Organisationen
- 3.) transnationale Wirtschaftsunternehmen („Multis“)
- 4.) NGO's
- 5.) der einzelne Bürger (bez. strafrechtlicher Verantwortlichkeit, Menschenrechte)

Ein wichtiger Begriff ist die sog **Souveränität** des Staates als Völkerrechtssubjekt. Diese ist gegeben, wenn:

im Inneren → Autonomie & höchste Befehlsgewalt
nach Außen hin → Unabhängigkeit & Gleichheit

herrscht.

Daraus ergibt sich die grundlegende Regel: ein Staat = eine Stimme. Ausnahmen hiervon sind jedoch zB das Vetorecht im UN-Sicherheitsrat oder das gewichtete Stimmrecht in Finanzorganisationen wie IWF, Weltbank.

Früher herrschte **absolute Souveränität** vor – das Völkerrecht war äußerstes Staatsrecht; heute liegt nur mehr **relative Souveränität** vor, ein Staat ist dem Völkerrecht unterworfen.

Die politischen Voraussetzungen für Völkerrecht sind: *eine Mehrzahl an Völkerrechtssubjekten, was zu einer *Explosion völkerrechtlicher Sachbereiche führt und schließlich die *Notwendigkeit gemeinsamer Werte mit sich bringt (die im Völkerrecht festgelegt werden).

Ein Verstoß gegen Völkerrecht führt sowohl zu internationalen (1) wie auch nationalen (2) Konsequenzen – auch „Kosten“ genannt:

- (1) bilateral: *Repressalien oder *Retorsionen
multilateral: *andere Staaten kommen dem Opfer zur Hilfe,
*UN-Sicherheitsrat kann Gewaltanwendung erlauben,
*Gebietsgewinne werden nicht anerkannt,
*internationale Strafverfahren,
*Ausschluss aus internat Organisationen,
*Verlust des „Goodwill“ sowie
*negative Präzedenzwirkung u mögliche Kettenreaktion.

- (2) *Munition für politische Opposition
- *Widerstand von „pressure-groups“
- *Kritik in Massenmedien
- * von NGO's
- *negative Präzedenzwirkung
- *Belastung der außenpolitischen Bürokratie

2. VÖLKERVERTRAGSRECHT

Die Grundlagen von Völkervertragsrecht sind das **Völkergewohnheitsrecht** und sog **Konventionen** (Übereinkommen) → zB:

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge 1969

Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten+IO 1968

Wiener Konvention über Staatennachfolgen in Verträgen 1978

Ein Übereinkommen/Vertrag ist eine schriftliche Übereinkunft zwischen Staaten, bestehend aus einer oder mehrerer Urkunden mit freier Wahl der Bezeichnung.

Es gibt folgende Arten von Verträgen:

bilateral (2) und **multilateral** (2+)

universell (alle od fast alle Staaten sind dabei; zB Satzung der UNO)

rechtssetzend und **rechtsgeschäftlich**

offen & relativ geschlossen & geschlossen

self executing und **non self executing**

unmittelbar anwendbar

müssen erst in nationales Recht umgesetzt werden!

→ Es besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung von non self executing-Verträgen, dies lässt sich auf das Prinzip von Treu u Glauben sowie auf das **Estoppel-Prinzip** zurückführen (man kann sich nicht auf einen Zustand berufen, den man selbst durch völkerrechtswidriges Handeln herbeigeführt hat).

Außerdem gilt das Prinzip **pacta sunt servanda**, man kann sich nicht darauf berufen, dass nationales Recht dem Vertragsrecht entgegensteht.

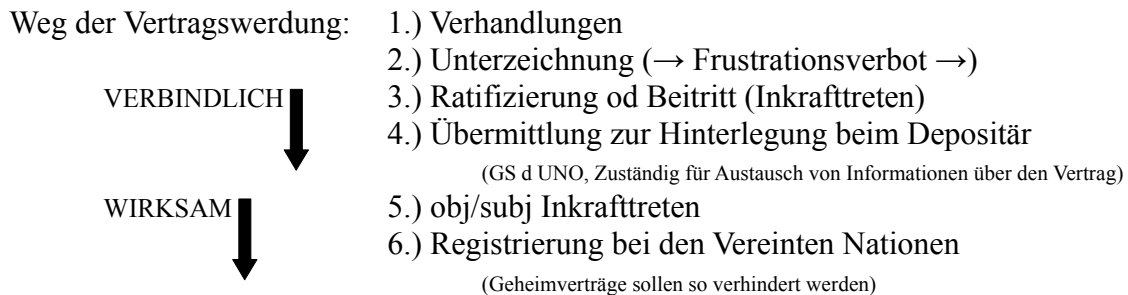
→ Wird ein non self executing-Vertrag nicht umgesetzt, kann sich die gegnerische Partei dennoch darauf berufen, er wirkt unmittelbar.

ABSCHLUSS VON VÖLKERRECHTSVERTRÄGEN

Zum Abschluss (Unterzeichnung) von Verträgen sind gem Art 7 WVK folgende Personen ermächtigt: das *Staatsoberhaupt*, der *Regierungschef*, *Außenminister*, *Delegationschef*, *Chef der ständigen Vertretung*.

Durch **Ratifizierung** wird der Vertrag rechtlich verbindlich, das Inkrafttreten (Wirksamkeit) geschieht a.) mit Hinterlegung der 60. Ratifikationsurkunde/objektiv oder b.) mit Hinterlegung der Ratifikationsurkunde (wenn die 60. bereits hinterlegt ist)/subjektiv; Durchgeführt wird sie gem Art 14 WVK vom jeweiligen Staatsoberhaupt, der Zustimmung, an den Vertrag nunmehr rechtlich gebunden zu sein. Hier wird der völkerrechtliche Vertrag wirksam.

Von der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten herrscht das sog **Frustrationsverbot** – es ergibt sich aus der *bona fides* die Pflicht, Ziel und Zweck des Vertrages nicht zu vereiteln.



Besteht ein Völkerrechtsvertrag, es wird jedoch ein neuer über dieselbe Angelegenheit geschlossen, so gilt immer der jüngere (er derogiert dem älteren Vertrag).

Eine Ausnahme davon bildet die Satzung der UNO, als universeller VR-Vertrag kann sie nicht derogiert werden (gem Art 103 Satzung der UNO).

Die Bindung von Drittstaaten ist grundsätzlich nicht möglich; Ein Einräumen von Rechten für Drittstaaten wird gestattet, die Zustimmung des Drittstaats wird fingiert. Verpflichtungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Drittstaats möglich.

VORBEHALTE

Es gibt auch die Möglichkeit, bei Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages bestimmte Vorbehalte gegen diesen (bzw Punkte aus diesem) zu artikulieren.

Dies ist jedoch unzulässig, wenn

- *ein Vorbehalt vertraglich ausgeschlossen ist
- *der Vertrag nur bestimmte Vorbehalte erlaubt und der getätigte nicht dazugehört
- *der Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Vertrages nicht vereinbar ist.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

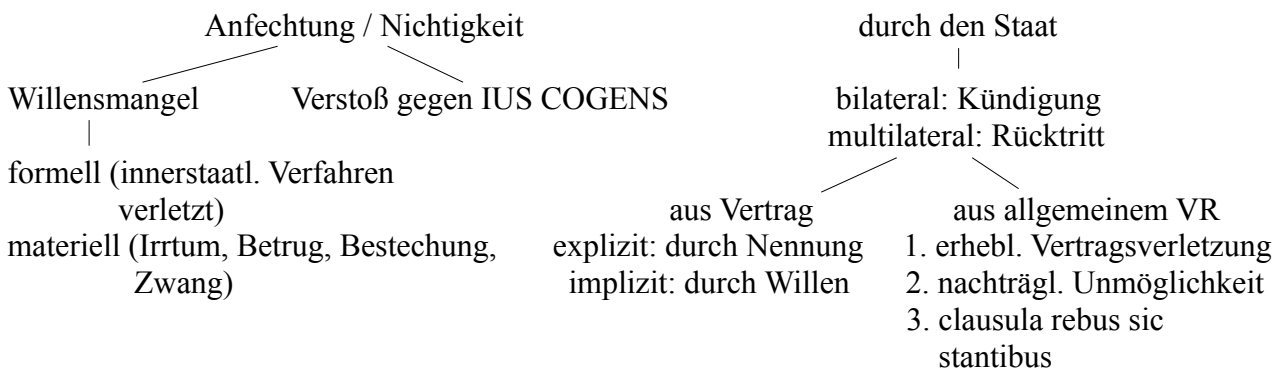
Die Wirkung eines Vorbehalts:

- 1.) **Annahme** (im VR zählt auch Schweigen dazu!)
→ Vertrag gilt in der vom Vorbehalt bewirkten Art und Weise
Bestimmung kommt nicht zur Anwendung!
- 2.) **qualifizierter Protest** (inkl. Ausschluss der Vertragwirkung)
→ gesamter Vertrag kommt nicht zustande
- 3.) **Protest**
→ Bestimmung, gegen die der Vorbehalt begründet wurde, kommt nicht zur Anwendung (wie oben).

Ausnahme: gegen das **Statut des ICC** (Int. Strafgerichtshof) sind keine Vorbehalte zulässig (gem Art 120 desselben).

Völkerrechtliche Verträge werden gemäß dem Parteiwillen ausgelegt: objektiv (nach Wortlaut, textlichem Zusammenhang, Ziel und Zweck des Vertrages) sowie historisch – man stellt auf Materialien ab, die sog *travaux préparatoires* (Vertragsentwürfe, Verhandlungsprotokolle).

BEENDIGUNG VON VÖLKERRECHTLICHEN VERTRÄGEN



zu 1.) Erhebliche Vertragsverletzung bei multilateralem Vertrag

Unrecht ggü einer Partei: nur diese kann zurücktreten oder alle einvernehmlich;

Unrecht ggü allen Parteien: jede kann für sich vom Vertrag zurücktreten.

zu 3.) **CLAUSULA REBUS SIC STANTIBUS**

Voraussetzung: *grundlegende Änderung der Umstände

*wesentliche Umstände

*unvorhersehbare Umstände

*Änderung der Verpflichtung

*Umstände nicht selbst bewirkt

Bei *Grenzverträgen* ist eine clausula rebus sic stantibus nicht anwendbar.

KODIFIKATIONEN

Grundlage für Kodifikationen ist Art 13 der Satzung der UNO; Als Kodifikation wird der Vorgang bezeichnet wo

Völkergewohnheitsrecht → niedergeschrieben wird in → *Vertragsrecht*.

Dies wird von der **International Law Commission** (Hilfsorgan d Generalversammlung d UNO, hat 34 Mitglieder, diese sind auf 5 Jahre gewählt – zB Gerhard Hafner) durchgeführt.

Beispiele für Kodifikationen im Völkerrecht sind: **WVK**, **UNCITRAL** (HandelsR) oder die **EMRK**.

Vorteile von Kodifikationen: *VölkergewohnheitsR ist leichter erfahrbar

*Unschärfen werden überwunden

*Gemeinschaftsinteresse wird besser verwirklicht

*Ausserstreitstellung von Grundlagen

*bessere Legitimation

Nachteile:

*Hemmung der Rechtsentwicklung

*bilatorische Formelkompromisse (kleinster gem Nenner)

*Rechtssicherheit kann erschüttert werden

Arten von Kodifikationen:

1. Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen von 1961

2. Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen von 1963

3. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge von 1969 (WVK1)

4. Wiener Übereinkommen über die Verträge der Vereinten Nationen von 1986 (WVK2)

5. Wiener Übereinkommen über die Staatennachfolge in Verträgen von 1978

6. Wiener Übereinkommen über die Staatennachfolge in Vermögen u Schulden von 1983

7. Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf von 1980

8. Seerechtskonvention

9. EMRK (regional)

ABSCHLUSS VON VERTRÄGEN GEM B-VG

Abschluss: 1. Art 65 B-VG → Bundespräsident

2. Art 66 Abs 2 B-VG → BP kann den Abschluss delegieren an:

*Bundesregierung (Regierungsabkommen)

*Bundesminister+Außenminister (Ressortabk)

*Bundesminister alleine (Verwaltungsabkommen)

3. Art 16 B-VG → Länder

Weiters bestimmt Art 50 B-VG, dass politische, gesetzesändernde oder -ergänzende Verträge nur mit Zustimmung des Nationalrats, Verträge über Grundlagen der EU nur mit erhöhten Quoren im NR sowie Verträge im Wirkungsbereich der Länder nur mit Zustimmung des Bundesrats abgeschlossen werden dürfen.

Die Ratifizierung erfolgt mit Unterzeichnung des Bundespräsidenten und Gegenzeichnung des Bundeskanzlers.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Weg der Vertragswerdung nach B-VG:

- 1.) Verhandlungen
- 2.) Unterzeichnung
- 3.) Ratifizierung durch BP/BK
- 4.) Übermittlung an den Depositär
- 5.) Inkrafttreten
- 6.) Verlautbarung im Bgbl III

3. VÖLKERGEWOHNHEITSRECHT

Völkergewohnheitsrecht entsteht durch

1.) **ÜBUNG/STAATENPRAXIS**

(→ Gerichtsentscheide, diplomatische Noten, militärische Kampfmaßnahmen, Enteignung;)

a.) Allgemeinheit (nicht alle Völkerrechtssubjekte, jedoch die Betroffenen üben die Regelung *extensiv* und *einheitlich*).

*zB Nordsee-Festlandsockel-Fälle
Asyl-Fall

Durchgangsrecht über indisches Gebiet-Fall

b.) Dauer (ausschlaggebend ist nicht die Länge, sondern die *ausgedehnte* und *gleichförmige* Übung)

*zB Nordsee-Festlandsockel-Fälle

2.) **OPINIO IURIS**

(→ Gerichtsurteile, Gesetze, Protestnoten, Ergreifen v Gegenmaßnahmen;)

Liegt nur Übung/Staatenpraxis, jedoch keine opinio iuris vor, spricht man von bloßer „**Courtoisie**“ (=Höflichkeit).

Gemäß Art 9 B-VG ist Völkergewohnheitsrecht Teil des Bundesrechts!

4. ALLGEMEINE RECHTSGRUNDSÄTZE

Grundlage dafür ist Art 38 Abs 1 lit. C IGH-Statut:

Bei allgemeinen Rechtsgrundsätzen handelt es sich um gemeinsame Grundsätze der nationalen Rechtsordnung aller Staaten.

Sie dienen zur *Lückenfüllung* und stehen *subsidiär zu Vertragsrecht und VölkergewohnheitsR.*

Nachgewiesen werden können allgemeine Rechtsgrundsätze durch den *Rechtsvergleich der Rechtskreise*;

Bsp: VENIRE CONTRA FACTUM PROPRIUM (Estoppel-Prinzip),
Schadenersatz, ungerechtfertigte Bereicherung, Verzugszinsen, Verjährung, Rechtsmissbrauch,
EuGh-Judikatur;

5. EINSEITIGE RECHTSAKTE

Man unterscheidet	selbstständige	und	unselbstständige
			in Zusammenhang mit vr. Vtr.
	Versprechen		
	Verzicht		Zustimmung (Unterzeichnung,
	Protest		Ratifikation, Beitritt)
	Anerkennung		Vorbehalt
			Akte d Beendigung
			Suspendierung

6. JUDIKATUR/DOKTRIN

Art 59 IGH-Statut schließt **stare decicis** aus – es gibt *kein* CASE-LAW! Trotzdem haben
Gerichtsurteile hohe Relevanz (man spricht von **de facto case law**).

Man spricht auch von den „Hilfsquellen im Völkerrecht“: Judikatur (Entscheidungen von nat +
internat Gerichten) und Lehre/Doktrin (Fachliteratur und Fachvereinigungen, zB ILC, ILA, IDI).

7. VÖLKERRECHTSSUBJEKTE

1.) STAATEN

Man unterscheidet die drei Staatselemente: * **Staatsvolk (a)**
* **Staatsgebiet (b)**
* **Staatsgewalt (c)**

(a) Staatsangehörige genießen das sog diplomatische Schutzrecht eines Staates (su), außerdem
haben sie:

*Aufenthaltsrecht, *Rückkehrrecht, *Recht auf polit Willensbildung, *Wehrpflicht

Erhalt der Staatsbürgerschaft → *freiwillig* (Einbürgerung; es muss eine Nahebeziehung zur
Nation bestehen, sog genuine link – **Nottebohm-Fall**); → *automatisch* (ius soli – nach
Geburtsstand, ius sanguinis – nach Eltern);

Verlust der Staatsbürgerschaft → Verzicht, freiwilliger Erwerb anderer Staatsbürgerschaft,
Eintritt in fremdes Militär.

Doppelstaatsbürgerschaften sind aufgrund *Loyalitätskonflikten* nicht erwünscht; Dies soll

folgendermaßen verhindert werden: für den Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft bedarf es einerseits der Zustimmung des betroffenen Staates, andererseits eines genuine links – außerdem geht mit dem freiwilligen Erwerb einer neuen Staatsbürgerschaft die alte verloren.

(b) Das Staatsgebiet bedeutet territoriale Souveränität:

→ *endgültige Verfügungsgewalt* (wie Eigentum)

→ *Gebietshoheit* (faktische Hoheitsgewalt – wie Besitz)

(c) Die Staatsgewalt teilt sich auf in:

→ Gebietshoheit (erstreckt sich auf alle im Staatsgebiet befindl Menschen+Sachen)

→ Personalhoheit (erstreckt sich auf alle Staatsangehörigen weltweit)

Sog staatsähnliche Völkerrechtssubjekte sind: Staatenzusammenschlüsse, Gliedstaaten, partikuläre Völkerrechtssubjekte (zB PLO) oder Protektorate.

DIPLOMATISCHES SCHUTZRECHT

Das dipl Schutzrecht dient dem Schutz der Rechte und Interessen der Staatsbürger, juristischer Personen sowie Schiffen u Flugzeugen gegenüber anderen Staaten.

Voraussetzungen zur Anwendung von dipl Schutzrecht sind:

1.) *CONTINUITY OF CLAIMS*

Staatszugehörigkeit muss bei Schädigung und Ausübung des dipl Schutzrechts gegeben sein; Bei jur Personen wird entweder auf Gründungsort, Inkorporation oder Sitz abgestellt (in jedem Fall auf das Naheverhältnis zu einem Staat). Bei Schiffen und Flugzeugen ist die Flagge ausschlaggebend (Flaggenprinzip).

2.) *EXHAUSTION OF LOCAL REMEDIES*

Der innerstaatliche Instanzenzug ist bereits erschöpft oder es gibt keine Aussicht auf Erfolg;

3.) *EXPOUSAL OF CLAIMS*

Der Einsatz von dipl Schutzrecht ist eine politische Ermessensentscheidung – man hat keinen Anspruch darauf. Andererseits ist gem der CALVO-Klausel ein Verzicht auf dipl Schutzrecht nicht möglich!

INTERNATIONALES STRAFRECHT

Grundsätzlich wird auf das **Territorialitätsprinzip** und das **Personalitätsprinzip** abgestellt –

Straftaten, die im Inland begangen werden;

obj. Territorialitätsprinzip/
Auswirkungsprinzip:

→ im Ausland begangen, Auswirkung jedoch im Inland

a) aktives: im Ausland von Staatsbürger

b) passives: solche, die sich gg Staatsbürger richten

ist eine dieser Prinzipien gegeben, kann int Strafrecht angewandt werden.

Ausnahmen davon: * Schutzprinzip

geschützte staatl Interessen (zB Geldwäsche)

* Universalitätsprinzip

im Ausland von Ausländern begangene Delikte (Kriegsverbrechen)

* Prinzip d stellvertretenden Strafrechtspflege

wenn dem Auslieferungsgesuch fremder Tatortstaaten nicht nachgekommen wird, kann dennoch „in Abwesenheit“ verurteilt werden

STAATENNACHFOLGE

Die bloße **Anerkennung** von Staaten (durch dipl Noten, Verträge, Aufnahme dipl Beziehungen) hat rein deklaratorische Wirkung, jedoch keine rechtsbegründende.

Die Formen der Staatennachfolge sind:

- DISMEMBRATION** = Zerfall, zB UDSSR
- SEZESSION** = einseitige Abspaltung, zB baltische Staaten
- SEPARATION** = einvernehmliche Abspaltung, zB
- FUSION** = Zusammenschluss, zB Tanzania
- INKORPORATION** = Eingliederung, zB DDR → BRD
- ZESSION** = Grenzverschiebung

Rechtsquellen zur Staatennachfolge sind:

1. Wiener Übereinkommen über die Staatennachfolge in Verträgen
2. in Vermögen und Schulden
3. Völkergewohnheitsrecht

Staatennachfolge in Verträgen:

- 1 alle Verträge werden automatisch übernommen
- 2 „**clean-slate**“-**position** → alle Verträge werden neu geschlossen
- 3 „**pick and choose**“-**position** → Auswahl an Verträgen wird übernommen
- 4 bei *radizierten* – gebietsbezogenen Verträgen übernimmt der jeweilige Staat, zu dem das Gebiet nunmehr gehört, den jeweiligen Vertrag.
- 5 *höchstpersönliche Verträge* werden nicht übernommen (zB Warschauer Pakt)

Staatennachfolgen in Schulden:

- 1 proportional zur Aufteilung des Staatsgebiets
- 2 radizierte Schulden übernimmt der jeweilige Staat (so)
- 3 „**dettes odieuses**“ → Schulden zur Verhinderung der Unabhängigkeit werden vom neuen Staat nicht übernommen (zB Kolonialzeit).

STAATENIMMUNITÄT

Grundsätzlich herrscht unter Staaten die souveräne Gleichheit (ein Staat=eine Stimme) – außerdem darf ein Gericht eines fremden Staates nicht über einen anderen Staat zu Gericht sitzen (**PAR IN PAREM NON HABET IMPERIUM**)!

Es herrscht jedoch nur relative Immunität, nicht absolute vor, dies äußert sich in folgenden verschieden Verfahrensarten:

1.) Erkenntnisverfahren (Gericht findet Urteil):

→ bei *hoheitlichem Verhalten* des Staates = Immunität

→ bei *privatrechtlichem Verhalten* des Staates = keine Immunität

(Es muss auf die Natur des Geschäfts abgestellt werden – kann es auch eine Privatperson durchführen? *zB Kaufvertrag – ja!, Erlass eines Bescheids – nein!)

Generell keine Immunität liegt vor bei: Wiederklage, Verzicht auf Immunität oder Liegenschaften.

2.) Vollstreckungsverfahren (Exekutionsverfahren):

→ hier wird auf den Zweck des Geschäfts abgestellt, nicht auf dessen Natur.
Hat der Geschäftsabschluss hoheitlichen Zweck, so gilt die Immunität – hat er
privatrechtlichen Zweck, nicht (zB Kauf von Jagdflugzeugen zur
Landesverteidigung, private Auslagen von Regierungsmitgliedern, etc.)

Rechtsquellen der Staatenimmunität sind:

1. die nationalen Immunitätsgesetze, zB FSIA, SIA
2. Völkergewohnheitsrecht
3. Völkervertragsrecht, insb:
 - *Europäische Konvention über die Staatenimmunität von 1972
 - *UN-Konvention über die Staatenimmunität von 2004

2.) INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

Man unterscheidet **universelle** (alle/fast alle Staaten sind Mitglieder, zB UNO) und **regionale** (nur auf bestimmte Gebiete/Sachfragen bezogen zB OPEC) internationale Organisationen.

Die wichtigsten sind die Vereinten Nationen (gegr 1945) sowie deren Vorgängerorganisation Völkerbund (gegr 1919, aufgelöst 1946).

Zu unterscheiden sind die internationalen Organisationen von NGOs (non governmental organisations); IO's sind internationale Zusammenschlüsse von Staaten, deren Rechtsgrundlage das Völkerrecht ist; NGO's sind privatrechtliche Organisationen, die grenzüberschreitend wirken, deren Rechtsgrundlage nationales Recht ist und die Privatpersonen als Mitglieder haben.

Supranationale Organisationen können verbindliche Beschlüsse fassen, diese effektiv durchsetzen; außerdem können sie eigene Gerichtshöfe mit obligatorischer Zuständigkeit auch für Individuen haben, sie haben ein Parlament und finanzieren sich selbstständig.

Internationale Organisationen sind Völkerrechtssubjekte (sie können zB völkerrechtliche Verträge abschließen). Außerdem sind sie auch Privatrechtssubjekte (sie können zB Eigentum erwerben) und haben folgende Kompetenzen:

- jene Befugnisse, die in ihrer Verfassung/Statut ausdrücklich übertragen werden
- sog **IMPLIED POWERS**, jene Befugnisse, die notwendig sind, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß durchzuführen.

Fälle: *Peace Keeping Operations

(gem Bestimmte Ausgaben der Vereinten Nationen-Fall)

*Funktionelles Schutzrecht

(gem Bernadotte-Fall = Entschädigung für im Dienste der IO erlittenen Schäden)

*Möglichkeit, eigene Gerichtshöfe zu haben

(gem UN-Verwaltungsgerichts-Fall)

AUFNAHME IN INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

UNO:

1. Übernahme der Satzungsverpflichtungen
2. Empfehlung des Sicherheitsrates
3. Entscheidung der Generalversammlung

EU:

1. Einheitlicher Beschluss des Rates
2. Mehrheit im Parlament
3. Zustimmung aller Mitgliedsstaaten

Sonderformen der Mitgliedschaft: *Assoziation: man hat nicht alle den ord Mitgliedern gewährte Rechte; *Beobachterstatus: man hat kein Stimmrecht innerhalb der IO.

IMMUNITÄT VON INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Im Gegensatz zu Staaten haben internationale Organisationen absolute Immunität.

Mitarbeiter von IO's sind jedoch nur in dienstlichen Belangen immun, Diplomaten in dienstlichen sowie privaten Belangen.

Außerdem unterliegen Mitarbeiter von IO's einem eigenen Dienstrecht, daher haben IO's auch eigene Verwaltungsgerichtshöfe.

AUSTRITT AUS INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Ein Austritt aus den Vereinten Nationen ist nicht vorgesehen, ein Ausschluss ist dann vorgesehen, wenn beharrlich die Satzung der UNO vernachlässigt wird.

ORGANE DER INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

IO's bestehen grundsätzlich aus:

- 1.) Plenarorgan (zB Vollversammlung)
- 2.) Organ mit beschränkter Mitgliederzahl („Rat“)
- 3.) Sekretariat
- 4.) Parlament
- 5.) rechtssprechendes Organ
 - IGH → UNO → Den Haag
 - EGMR → Europarat → Straßburg
 - EuGh → EG/EU → Luxemburg
 - ICC → UNO → Den Haag

WILLENSBILDUNG VON INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Es gibt verschiedene Formen der Willensbildung von IO's:

- 1.) Einstimmigkeit
- 2.) Mehrstimmigkeit
 - a.) einfache Mehrheit
 - b.) 2/3 Mehrheit
 - c.) bestimmte Stimmzahl (zB Sicherheitsrat 9/15 *su)
 - d.) Vetorecht
- 3.) Stimmwägung (zB int Finanzorganisationen – Weltbank, IWF)
- 4.) Konsens (es wird solange verhandelt, bis das Ergebnis von allen geduldet wird!)

*Abstimmungsmodalitäten im UN-Sicherheitsrat:

- 1.) Zustimmung von mind 9 der 15 Mitglieder
- 2.) Außerdem haben die 5 ständigen Mitglieder (VR China, Großbritannien, Vereinigte Staaten, Russische Föderation, Frankreich) ein Vetorecht.

BESCHLÜSSE VON INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

*unverbindliche Beschlüsse:

UNO → Resolutionen (Empfehlungen) der Generalversammlung

*verbindliche Beschlüsse:

- a.) interne Organisationsvorschriften (zB ad hoc Strafgerichtshof)
- b.) VO+RL der EU
- c.) Beschlüsse des UN-Sicherheitsrates
- d.) Völkerrechtliche Verträge

Die rechtliche Bedeutung der jeweiligen Beschlüsse ist folgendermaßen ausgestaltet:

Resolutionen → *werden gutgläubig in Erwägung gezogen

*stellen eine Vorstufe zu Völkergewohnheitsrecht & Vertragsrecht dar

*sind Argumentationshilfe vor Gerichten

verbindliche Beschlüsse → *sind eher selten

*meistens handelt es sich um interne Organisationsvorschriften

*in Ausnahmen nehmen diese verbindlichen Beschlüsse auch der Sicherheitsrat und die EU vor.

Grundsätzlich hat bei der Beschlussfassung in IO's ein Staat eine Stimme, Ausnahmen davon bilden das Vetorecht so wie Stimmwägung.

8. GRUNDLAGEN INTERNATIONALER BEZIEHUNGEN

Die Rechtsgrundlage internationaler Beziehungen ist die **Satzung der Vereinten Nationen** als universeller völkerrechtlicher Vertrag.

Seine Grundsätze sind:

- 1.) Verbot der Gewaltanwendung
- 2.) Interventionsverbot
- 3.) Selbstbestimmungsrecht der Völker
- 4.) Achtung der Menschenrechte

1.) Gewaltverbot: Um das Gewaltverbot umzusetzen und zu kontrollieren, werden versch. Mechanismen in Gang gesetzt, zB Rüstungskontrolle, Begrenzung der finanziellen Mittel für Kriegsführung, Beschränkung der Tatbestände die Krieg rechtfertigen;

Grundlage für das Gewaltverbot ist der **Briand-Kellogg-Pakt von 1928** sowie Art 2 Abs 4 der Satzung der Vereinten Nationen:

*untersagt ist nicht nur Krieg sondern auch Gewalt bzw Androhung von Gewalt

*sowie dessen Durchsetzung im *System der kollektiven Sicherheit*;

*Als Ausnahmen davon gelten:

→ Selbstverteidigung (gem Art 51 Satzung d VN) (1)

→ Gewalt/-androhung als Zwangsmaßnahme eines zentralen Rechtsdurchsetzungsorgans (Kap VII SVN).

(1) Selbstverteidigung der Völker:

Voraussetzungen: a) Notwendigkeit und b) Verhältnismäßigkeit;

Präventivnotwehr kann auch angewendet werden, wenn mit unmittelbar drohender Gewalt zu rechnen ist.

Ein Weg der gewaltfreien Konfliktlösung ist die sog **friedliche Streitbeilegung**; ihre Voraussetzung ist die Zustimmung aller in Konflikt befindlichen Parteien. In diesem System wird folgendermaßen Vorgegangen:

- 1.) Verhandlungen
- 2.) gute Dienste
(zB Dritter bietet Verhandlungsort an)
- 3.) Untersuchung
(Klärung der Tatsachenfragen)
- 4.) Vermittlung
(Unterbreitung von Lösungsvorschlägen:
*Vermeidung von Gesichtverlust einer der Streitparteien
*Vertrauensvorschuss ggü dem Vermittler
*Vermittler hat Lösungen die die Parteien in der Hitze des Gefechts übersehen
*Zuckerbrot & Peitsche)
- 5.) Vergleich
(Verbindung von Untersuchung und Vermittlung)
- 6.) Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren
(führen zu einer verbindlichen Entscheidung, deren Grundlage ist das VR)

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

2.) Prinzip der kollektiven Sicherheit

Das Prinzip d kollektiven Sicherheit dient zur Durchsetzung des Gewaltverbots, es gehen alle Staaten gemeinsam gegen den Friedensstörer vor, das Kommando dafür gibt der Sicherheitsrat.

Voraussetzungen für Schritte im Sinne dieses Prinzips sind:

- *ausreichendes Abschreckungspotential
- *klares Gewaltverbot und Pflicht zur Beteiligung
- *zentrales Sanktionsorgan
- *Solidarität der Mitgliedsstaaten

Verwirklicht wird dies durch friedenserhaltende Operationen (*peace keeping operations*), für diese gilt:

- 1.) freiwillige Teilnahme (für neutrale Staaten)
- 2.) Mandat des Sicherheitsrates
- 3.) Zustimmung der Konfliktparteien

Der Sicherheitsrat bestimmt ob
gegen wen
welche Zwangsmaßnahmen
durch wen
wann
gesetzt werden.

3.) Interventionsverbot

Es gilt ein generelles Einmischungsverbot fremder Staaten innere Angelegenheiten eines Staates, ausgenommen davon sind Verstöße gegen Menschenrechte.

ZUSTÄNDIGKEIT DES IGH

Wie oben bereits ausgeführt, gibt es bei völkerrechtlichen Konflikten grundsätzlich keine automatische Zuständigkeit völkerrechtlicher Gerichte, jeder Staat kann sich aber in verschiedener Art und Weise dem IGH unterwerfen und ihm somit Entscheidungsmacht einräumen. Dazu kommt in Frage:

- 1.) Kompromiss: eine Untewerfung für einen konkreten, bestehenden Streitfall
- 2.) kompromissarische Klausel: Untewerfung für künftige Streitfälle hinsichtlich eines bestimmten völkerrechtlichen Vertrages
- 3.) Fakultativklausel: Untewerfung für alle völkerrechtlichen Streitfälle
(→ gem Art 36 IGH-Statut)

SELBSTBESTIMMUNGSRECHT DER VÖLKER

Grundlagen:

- Art 1 Abs 2 & Art 55 SVN
- Resolution der UNO
- UNO Menschenrechtspakte v 1966

Zur Definition des Volkes wurde früher auf *gemeinsame ethische und kulturelle Merkmale* abgestellt, heute gilt:

- „alle Menschen die innerhalb staatlicher Grenzen leben (auch Gliedstaaten!)“
- gem dem **UTI POSSIDETIS**-Prinzip, Vorteil: weitere Zersplitterung wird verhindert, Nachteil: Schaffung von Minderheiten;

Zur inneren Selbstbestimmung der Völker gehört die freie Wahl der politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen sowie kulturellen Ordnung, zur äußeren Selbstbestimmung der Anspruch auf einen eigenen Staat (dies ist jedoch strittig! *zB Spanien – Baskenland).

MENSCHENRECHTE IM VÖLKERRECHT

Man unterscheidet hier universelle (1) und regionale (2) Dokumente:

- (1) Satzung der Vereinten Nationen, Allg Erklärung der MenschenR von 1948 (Resolution), Menschenrechtspakte v 1966; (→ MenschenR bei der UNO)
- (2) Europäische Konvention der Menschenrechte (MRK)

Die rechtliche Bedeutung der Menschenrechte äußert sich in ihrer Zugehörigkeit zum IUS COGENS, außerdem hat es **ERGA OMNES**-Wirkung (auch andere Staaten können sich auf Menschenrechtsverletzungen berufen → Bruch des Interventionsverbots) und ist universelles Völkerrecht.

Unterschied zwischen

Allgemeiner Erklärung d MR
UNO
Resolution d Generalversammlung
unverbindlich (soft law)
universell

Europ Menschenrechtskonvention
Europarat
Konvention=multilateraler Vertrag
verbindlich
regional

STAATENVERANTWORTLICHKEIT

Wie bereits oben ausgeführt, ist bei einem völkerrechtlichen Gericht automatisch kein Gericht zuständig (außer man hat sich einem unterworfen); es folgen die Regeln der friedlichen Streitbeilegung (so) und im Falle des Weiterbestehens des Unrechts die Akte der Selbsthilfe (Retorsion/Repressalie).

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

facebook.com/vsstoe.jus

jus@vsstoe.at

jus.vsstoe-wien.at



Weil es Dein Studium ist!

Voraussetzungen für eine Staatenverantwortlichkeit sind:

- 1.) es muss ein Unrecht vorliegen (durch Tun oder Unterlassen)
→ gem **Teheran-Geisel-Fall**
- 2.) das Unrecht muss allen Staatsorganen zurechenbar sein
(Organe der Gesetzgebung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit)
→ gem **Nicaragua-Fall**
Korfu-Kanal-Fall

Die Folgen der Staatenverantwortlichkeit sind:

- 1.) Unrecht muss beendet werden
- 2.) Wiedergutmachung muss geleistet werden
 - a.) der frühere Zustand muss wiederhergestellt werden
(*restitution in integrum*)
 - b.) Schadenersatz muss geleistet werden
(*damnum emergens+lucrum cessans*)
 - c.) Genugtuung muss geleistet werden (Entschuldigung)

Staatenverantwortlichkeit kann der betroffene/verletzte Staat geltend machen, und jeder andere Staat sofern es sich um einen Verstoß gegen die Menschenrechte handelt.

Die Geltendmachung erfolgt vor Gericht (sofern einem unterworfen) oder über die Regeln der friedlichen Streitbeilegung und im Extremfall auch durch Selbsthilfe (so).

Die Staatenverantwortlichkeit fällt bei folgenden Rechtfertigungsgründen aus:

- 1.) Zustimmung/Verzicht
- 2.) Notwehr
- 3.) Gegenmaßnahmen
- 4.) Höhere Gewalt (zB Aufstand, atmosphärische Störungen)
- 5.) Notlage (Person handelt, zB Militärflugzeug muss anderem ausweichen)
- 6.) Notstand (eines Staates, zB Umweltgefährdung)

Bei Verletzung von IUS COGENS liegt grundsätzlich kein Rechtfertigungsgrund vor!!!